

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

15.06.2017

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines
Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –
KJSG), BT-Drs. 18/12330

sowie

zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf
eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und
Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –
KJSG), BR-Drs. 314/17 (B)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit 1958 als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In über 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und mehr als 4.000 Einrichtungen der Lebenshilfe sind ca. 130.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt das Vorhaben, das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und mehr Schutz weiterzuentwickeln. Der vorliegende Entwurf kann diesbezüglich aber allenfalls als erster Schritt verstanden werden, mit dem notwendige Verbesserungen im Bereich Kinderschutz, Pflegekinderwesen und Heimaufsicht umgesetzt werden. Die im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode angekündigte Reform der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem inklusiven Leistungssystem wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht eingelöst. Die geteilten Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bleiben erhalten. Aufgrund der Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb auch weiterhin mit einer erschwerten oder verzögerten Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu rechnen. Die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach der Jugendhilfe bleibt eine bislang nicht eingelöste, aber dringend notwendige Aufgabe.

Die in der Gesetzesbegründung angekündigte Neuausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechts am Inklusionsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe überfällig. Die Reform des SGB VIII muss im Kern darauf gerichtet sein, das gesamte Recht der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten. Alle Leistungen des SGB VIII müssen selbstverständlich für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein – auch wenn sie einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Inklusion umfasst dabei mehr als die Teilhabe von Kindern mit Behinderung. Ebenso müssen junge Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrung, Armut, Herkunft oder anderen Faktoren besonders gefährdet sind, Aussonderung zu erfahren, zukünftig gleichberechtigt von Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe angesprochen und unterstützt werden. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht, sondern allenfalls ein erster Schritt in die richtige Richtung unternommen, dessen konsequente Weiterverfolgung in der kommenden Legislaturperiode dringend geboten ist.

Ferner bleibt auch die als notwendig zu erachtende und ursprünglich im Rahmen einer Reform zugesagte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung aus. Um allen Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Erziehung, Entwicklung und Teilhabe zu gewährleisten, erwartet die Bundesvereinigung Lebenshilfe auch in diesem Leistungsbereich weitergehende Verbesserungen. Ziel muss eine Leistungsgewährung sein, die sich konsequent an den individuellen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und denen ihrer Familien orientiert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe nimmt außerdem mit höchster Besorgnis zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bei den Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Länderöffnungsklausel eingefügt wurde. Diese Tendenz, wichtige Regelungsinhalte von der Bundesgesetzgebung auf die Landesebene zu verlagern, sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe äußerst kritisch, da hiermit einem Zuwachs an sozialer Ungleichheit in Deutschland Vorschub geleistet wird. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe lehnt daher die Länderöffnungsklausel in § 78f Abs. 2 SGB VIII-E entschieden ab.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Aufnahme von Teilhabe und Inklusion als programmatische Ziele der Kinder- und Jugendhilfe. Kritisch betrachtet die Bundesvereinigung Lebenshilfe die neu eingeführte Legaldefinition von Teilhabe in § 1 Abs. 3 SGB VIII-E. Die Nachbesserungen gegenüber vorangegangener Entwürfe haben Unstimmigkeiten im Hinblick auf den Teilhabebegriff des SGB IX reduziert und gehen somit in die richtige Richtung. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe rät dennoch weiterhin von einer eigenen Definition des Teilhabebegriffs im SGB VIII ab. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe verkennt dabei nicht, dass das Ziel des Gesetzgebers offenbar ist, Teilhabe im SGB VIII weiter und nicht auf Menschen mit Behinderung begrenzt zu verstehen. Dennoch trägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Sorge, dass eine solche weitere Definition von Teilhabe im Zusammenspiel mit dem anderen Teilhabebegriff im SGB IX nicht zu mehr Klarheit und damit Rechtssicherheit, sondern im Gegenteil zu mehr Unklarheit und damit einhergehender Rechtsunsicherheit führen wird. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt daher weiterhin vor, im SGB VIII, statt des im SGB IX bereits hinterlegten Teilhabebegriffs, den bislang rechtlich noch nicht verwandten Inklusionsbegriff zu nutzen.

Des Weiteren erachtet die Bundesvereinigung Lebenshilfe die in § 1 Abs. 3 SGB VIII-E vorgelegte Formulierung als problematisch. Teilhabe wird hier an „*die Möglichkeit zur Interaktion*“ eines jungen Menschen „*in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß*“ geknüpft. Dies stellt gegenüber der „*vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe*“, die durch das Bundesteilhabegesetz im SGB IX verankert wurde, eine erhebliche Einschränkung dar. Es ist zu befürchten, dass dadurch auch Einschränkungen von Leistungsansprüchen sowie eine auf ein Mindestmaß an Teilhabe eingeschränkte Ausgestaltung von Angeboten einhergehen würden. Sofern nicht grundsätzlich auf eine Definition von Teilhabe verzichtet wird, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe daher, die Bezugnahme auf ein „*Mindestmaß*“ zu streichen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt den uneingeschränkten Beratungsanspruch. Diesbezüglich muss sichergestellt werden, dass auch der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angemessen berücksichtigt wird, indem Beratungsangebote auch für diese Zielgruppe vorhanden, sichtbar, zugänglich und geeignet sind. Auch dies sollte in § 8 SGB VIII verankert werden.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Die Aufnahme der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie des Abbaus von Barrieren als Kriterien bei der Ausgestaltung von Leistungen in § 9 Nr. 4 SGB VIII wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe sehr begrüßt. Diese Maßnahme allein ist jedoch nicht ausreichend, um den Zugang aller Kinder und Jugendlichen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihre gleichberechtigte Teilhabe daran tatsächlich sicherzustellen. Hierzu sind verbindliche Standards für die inklusive Ausgestaltung aller Leistungen erforderlich. Diese sollten beispielsweise im Wege einer gemeinsamen Richtlinie oder Empfehlung, die von allen relevanten Akteursgruppen (Leistungsträgern, Leistungserbringern und Vertretern der Leistungsberechtigten) gemeinsam erarbeitet werden sollte, Verbindlichkeit erfahren.

Des Weiteren regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe an, die mit der Änderung im § 9 beschriebene neue Grundausrichtung bei der Leistungsausgestaltung auch in einer neuen Überschrift des § 9 kenntlich zu machen, zumal die bestehende Überschrift schon der aktuellen Fassung kaum Rechnung trägt.

§ 9a Ombudsstellen

Die Schaffung von Ombudsstellen und vergleichbaren Strukturen hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe für richtig. Ziel muss ein flächendeckendes, übersichtliches, umfassendes und leicht zugängliches Beratungs- und Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche und Familien sein, das auf verschiedenste Lebenssituationen und Bedarfe ausgerichtet ist. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Ombudsstellen, deren Arbeitsschwerpunkt im engeren Sinne der ombudtschaftlichen Beratung, nämlich in der Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien bei der Durchsetzung begründeter Jugendhilfeansprüche liegt, durch das breite Aufgabenspektrum, von dem hier ausgegangen wird, nicht in Frage gestellt werden.

Die getroffene Kann-Regelung reicht nicht aus, um eine bundesweit flächendeckende Errichtung entsprechender Stellen zu gewährleisten. Entsprechend wird es auch in der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein, zusätzliche Bundesmittel für die Förderung von Ombudsstellen zur Verfügung zu stellen, um deren Finanzierung sicherzustellen.

Auch sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe es kritisch, ombudtschaftliche Beratung in der Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe zu verorten, obgleich in der Begründung von einer organisatorischen Trennung ausgegangen wird. Der Vorschlag des Bundesrates, dem § 9a SGB VIII-E einen Satz anzufügen, der klarstellt, dass Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten, wird deshalb von der Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe sieht darin eine Orientierung an der mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX und hält die Unabhängigkeit der ombudtschaftlichen Beratung für erforderlich, um dem Ziel einer nur dem Leistungsberechtigten verpflichteten Beratung näherzukommen.

§ 22 Grundsätze der Förderung

In § 22 Abs. 2 SGB VIII wird die Kooperation der Kindertagesstätten mit anderen Stellen und Rehabilitationsträgern gestärkt. Dieser Ansatz ist richtig. Auf die Formulierung *„die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden“* sollte jedoch verzichtet werden. Sie legt ein individualisiertes, kategorisierendes Verständnis von Leistungserbringung und Integration zu Grunde, das Kooperation auf den Einzelfall bezieht. Dies steht nach Ansicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Widerspruch mit dem Anspruch ein inklusives System zu schaffen, das Vielfalt und damit auch Kooperation und Interdisziplinarität als Norm ansieht. Auch auf die Einengung des Kooperationsauftrags mit Rehabilitationsträgern *„sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden“* sollte verzichtet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Neufassung des § 22a SGB VIII, nach der eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung regelhaft stattfindet, muss ein grundsätzlicher Kooperationsauftrag bestehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedauert, dass die Ergänzung des Förderauftrags um die Aspekte der Gesundheitsförderung sowie der sprachlichen Bildung, die im Referentenentwurf vorgesehen waren, im Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht mehr enthalten sind. Unter anderem haben auch die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Sprach-Kitas“ gezeigt, dass sprachliche Kompetenzen einen bedeutsamen Einfluss auf Chancengleichheit, Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder haben. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält Gesundheitsförderung und sprachliche Bildung für enorm wichtig und regt an, dass der Gesetzgeber beide Aspekte erneut in den Förderauftrag einfügt.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt den Wegfall der einschränkenden Formulierung zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in § 22a SGB VIII. Erforderlich sind in Folge entsprechende Landesgesetze, die eine inklusive Ausgestaltung auch ermöglichen bzw. dazu verpflichten. Nicht alle heutigen Landesgesetze lösen diese Anforderung bislang ein.

Mit der Neufassung des § 22a Abs. 4 SGB VIII wird nach dem Verständnis der Bundesvereinigung Lebenshilfe intendiert, dass die grundlegenden spezifischen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung bei der gemeinsamen Förderung Berücksichtigung finden – nicht nur kurzfristig auftretende bzw. subjektiv empfundene Bedürfnisse. Hier wäre demnach die Formulierung der „*besonderen Bedarfe*“ anstatt der „*besonderen Bedürfnisse*“ zu wählen.

§ 24a Berichtspflicht

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe befürwortet grundsätzlich die mit § 24a SGB VIII-E neu eingeführte Berichtspflicht. Sie kritisiert jedoch, dass diese gegenüber dem Referentenentwurf erhebliche Einschränkungen erfahren hat und sich nunmehr auf quantitative Aspekte beschränkt. Die Nichtberücksichtigung qualitativer Aspekte widerspricht den aktuellen Bemühungen von Bund und Ländern, eine bessere Qualität in der Kindertagesbetreuung zu erreichen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert deshalb, dass die in § 24a SGB VIII-E vorgesehene Berichtspflicht neben dem quantitativen auch den qualitativen Stand der Angebote umfasst.

Die Eingrenzung auf Förderangebote für Kinder bis zum Schuleintritt, so dass der Hort als Angebot der Kindertagesbetreuung von einer Berichtspflicht nicht umfasst wäre, sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe ebenfalls kritisch. Auch wenn entsprechende Angebote aufgrund der Ganztagsangebote an Schulen mancherorts nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt vorhanden sind, ist eine Transparenz über die vorhandenen Betreuungsangebote für Schulkinder als Grundlage ihrer sinnvollen Weiterentwicklung erforderlich. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, die Berichtspflicht nicht auf Angebote vor dem Schuleintritt zu begrenzen.

Um die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung tatsächlich voranzutreiben, ist darüber hinaus die Einführung von verbindlichen, bundesweit einheitlichen und wissenschaftlich fundierten Qualitätsstandards für Kitas erforderlich. Nur so kann eine hohe Betreuungsqualität sichergestellt werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die diesbezüglich von Bund und Ländern bereits erzielten Ergebnisse und erwartet in der kommenden Legislaturperiode die Erarbeitung eines entsprechenden Qualitätsentwicklungsgesetzes.

§ 27 Hilfen zur Erziehung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die in § 27 Abs. 2 Satz 2 vorgenommene Klarstellung zur Kombinierbarkeit unterschiedlicher Hilfearten. Sie sollte jedoch den bisherigen § 27 Abs. 2 Satz 2 nicht ersetzen. Dieser sollte erhalten bleiben und die Klarstellung zur Kombinierbarkeit von Leistungen als ergänzender Satz aufgenommen werden.

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Wie eingangs bereits dargelegt, hebt der vorgelegte Gesetzentwurf die langjährig kritisierte getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht auf. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe geht davon aus, dass dies in der kommenden Legislaturperiode mit einer umfassenden Reform des SGB VIII erreicht wird. In Anbetracht dessen ist es folgerichtig, dass vorliegend nur die neuen Verweise in das SGB IX als Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes aufgenommen wurden.

Allerdings hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe die neuen Verweisnormen für überarbeitungsbedürftig. Auf die Regelungen aus dem Teil 1 des SGB IX muss nicht verwiesen werden, da diese für die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX ohnehin gelten. Auf Teil 2 SGB IX sollte hingegen insgesamt verwiesen werden, die Einschränkung auf die Kapitel 3 bis 6 ist nicht nachvollziehbar, gelten doch auch die grundsätzlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Vielmehr ist der Beginn des Satzes von § 35a Abs. 3 SGB VIII *„Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach...“* bereits ausreichend, um sicherzustellen, dass der Verweis sich naturgemäß nicht auf die Regelungen zur Zuständigkeit, zum Vertragsrecht o. ä. bezieht. Des Weiteren hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Einschränkung im letzten Halbsatz von § 35a Absatz 3 SGB VIII *„soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden“* für obsolet und in der Praxis für untauglich, eine Abgrenzung zwischen anwendbaren und nicht anwendbaren Regelungen herbeizuführen.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Um den Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus und im Fall von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Regel in ein neues Leistungssystem hinein verlässlich und ohne Leistungsabbrüche planen und umsetzen zu können, ist eine geregelte Übergangsplanung notwendig. Insofern begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe grundsätzlich die Aufnahme einer entsprechenden Regelung, die anders als im Referentenentwurf vor allem nicht starr an das Alter 18 anknüpft. Die im Regierungsentwurf konkret getroffene Regelung wird von der Bundesvereinigung

Lebenshilfe jedoch als nicht ausreichend erachtet und bedarf der Konkretisierung. Insbesondere der Hinweis, es müsse eine rechtzeitige Einbindung der anderen Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung erfolgen, ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht geeignet, Klarheit darüber zu verschaffen, wann ein Wechsel sinnvollerweise stattfinden oder eben gerade unterbleiben sollte. Hierbei sollte bedacht werden, dass es naturgemäß fiskalisch bedingte Trägerinteressen gibt, die dazu verleiten, in der Regel einen möglichst frühen Trägerwechsel anzustreben, obgleich sich dies ggf. nachteilig für die Lebenssituation des leistungsberechtigten Jugendlichen auswirken würde.

Erforderlich sind aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe vielmehr Übergangsregelungen, bei denen eine Orientierung am Bedarf des Einzelnen sowie eine Kontinuität der Leistungsgewährung im Vordergrund stehen und die Beteiligung des jungen Menschen an der Übergangsplanung stets gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die Übergangsplanung in einem Korridor zwischen 18 und 21 Jahren in bestimmten Konstellationen auch bis 27 Jahre (§ 41 SGB VIII) stattfinden sollte und neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die leistungsberechtigte Person das Recht haben muss, eine entsprechende Hilfeplankonferenz zu initiieren.

Kriterium für den passenden Zeitpunkt eines Trägerwechsels sollte ein entsprechender Anknüpfungspunkt im Leistungsgeschehen sein, z. B. Übergang von der Schule in den Beruf, Auszug aus dem Elternhaus o. ä.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die in § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E beabsichtigte Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse junger Menschen und ihrer Familien als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen und lehnt die Empfehlung des Bundesrates auf Streichung ebendieser Regelung entschieden ab. Sie fordert, in diesem Zusammenhang vielmehr insbesondere auch die Beteiligung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertreter in den Blick zu nehmen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände müssen zwingend an der Entwicklung und Gestaltung von inklusiven Strukturen der Leistungserbringung beteiligt sein. Ihr Mitwirken in Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen sowie im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss deshalb zusätzlich verbindlich verankert werden.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Aufnahme des Inklusionsaspekts sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung als Merkmale der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält es darüber hinaus für angezeigt, dass auch eine Regelung getroffen wird, die geeignet ist, dem erheblichen Aufholbedarf in Bezug auf eine Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu begegnen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt daher vor, in § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII analog der Verpflichtung zur Förderung der Jugendarbeit eine Regelung zu schaffen, wonach ein angemessener Anteil der bereitgestellten Mittel für den Aufbau inklusiver Kinder- und Jugendhilfeleistungen verwendet wird.

§ 80 Jugendhilfeplanung

Die Aufnahme von Inklusionsorientierung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe ebenfalls begrüßt.

Zu Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die neu eingefügte Verpflichtung der Krankenkassen in § 1 Satz 4 SGB V-E unter Berücksichtigung von geschlechts-, alter- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken als einen weiteren, obgleich bescheidenen Schritt in Richtung eines inklusiveren Gesundheitssystems.

Zu Artikel 4 und 5a Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ebenfalls die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in § 113 Abs. 3 SGB IX und § 54 Abs. 3 SGB XII und fordert den Gesetzgeber auf, sich diesen anzuschließen, da sie erforderlich sind, um eine ansonsten ab 31.12.2018 eintretende Regelungslücke für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien zu schließen.